

ENNEPE-RUHR-KREIS

DER OBERKREISDIREKTOR

58332 SCHWELM
HAUPTSTRASSE 92

Kreisverwaltung · Postfach 420 · 58317 Schwelm

Deutscher Hängegleiterverband e.V.
im DAeC
Postfach 88

83701 Gmund am Tegernsee



Auskunft erteilt
Herr Wichert

Telefon-Durchwahl
(02336) 93-2349

Zimmer 447

Aktenzeichen
61/1-25-18-2/2/94

Ihr Schreiben vom
18.5.1994

Ihr Zeichen

Datum
16. Juni 1994

Zulassung eines Fluggeländes für Hängegleiter und Gleitsegel gem.
§ 25 LuftVG in Sprockhövel, Gem. Gennebreck, Flur 6, Flurstück 275

Antragsteller: Herr U. Dominicus, Mellbeck 2, 45549 Sprockhövel

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem o.a. Antrag nehme ich als untere Landschaftsbehörde wie folgt Stellung:

Das betroffene Grundstück liegt im Außenbereich der Stadt Sprockhövel und im Landschaftsschutzgebiet gem. der Verordnung zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes im Ennepe-Ruhr-Kreis vom 4. Dezember 1984. In diesem Landschaftsschutzgebiet ist es nicht untersagt, mit Hängegleitern oder Gleitsegeln zu fliegen. Verboten ist es aber, Einrichtungen für den Luftverkehr zu erstellen.

Im Entwurf des Landschaftsplanes, der sich z.Z. im Aufstellungsverfahren befindet, ist für die Fläche ebenfalls eine Unterschutzstellung unter Landschaftsschutz vorgesehen. Zusätzlich ist geplant, den Flughang aus Erosionsschutzgründen und zur Arrondierung der Waldfläche aufzuforsten.

Ein besonders schutzwürdiges Biotop ist auf dem geplanten Fluggelände nicht vorhanden. Für das Fluggelände sind in einer Arbeitskarte zur Landschaftsplanung die Biotoptypen Fettweide und Acker dargestellt.

Wegen der weiteren Inanspruchnahme von Landschaft durch Freizeitsport bestehen gegen die Zulassung des Fluggeländes Bedenken. Diese Bedenken werden jedoch zurückgestellt, wenn die nachfolgend

aufgeführten Bedingungen und Auflagen mit in den Bescheid nach § 25 LuftVG aufgenommen werden:

Die Zulassung ist befristet für max. 5 Jahre zu erteilen. Vor einer erneuten Genehmigung ist mir erneut die Gelegenheit zur Stellungnahme bzw. Entscheidung aufgrund von Festsetzungen des Landschaftsplanes zu geben.

Entlang des Weges ist das Parken unzulässig. Geparkt werden darf nur innerhalb der Hoflage, wobei die Anzahl der Besucherfahrzeuge auf gleichzeitig 5 zu begrenzen ist.

Die Anzahl der Personen, die das Fluggelände gleichzeitig nutzen dürfen, ist auf 15 zu begrenzen.

Für die Nutzung des o.a. Grundstückes dürfen keine baulichen Anlagen errichtet oder verändert werden.

Die Bodengestalt darf im Bereich des Fluggeländes nicht verändert werden. Die derzeitige extensive und wirtschaftliche Nutzung ist für den Zeitraum der Zulassung als Fluggelände aufrecht zu erhalten.

Der Flughang darf nur von 10.00 - 21.00 Uhr benutzt werden.

Sollten Erosionsschäden auf Start- oder Landeplatz auftreten, ist die Genehmigung zu widerrufen.

Die Zulassung ist ebenfalls zu widerrufen, wenn es durch den Flugbetrieb zu Beeinträchtigungen der Landschaft und des Erholungsverkehrs im Bereich des Fluggeländes durch Campen, wildes Parken, Anlage von Feuerstellen, starke Lärmentwicklung, Bodenbelastung durch Abfälle, Fäkalien, Urin und zu erheblichen Beeinträchtigungen der Tierwelt kommt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage


(Wirtz)